

## **Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB-CH GCT)**

### **1. Auftrag und Vollmacht**

Der Käufer beauftragt und bevollmächtigt Global Car Trading AG (nachstehend GCT genannt), das Fahrzeug auf seinen Namen zu kaufen, einzuführen und zu verzollen. Gleiches gilt für die Typenbefreiung und alle anderen Formalitäten.

### **2. Merkmale des Fahrzeuges**

Messwerte, Daten und Ausrüstungsdetails, die in Prospekten und Listen aufgeführt werden, sind als blosse Annäherungswerte zu verstehen.

Nicht erhebliche, zumutbare Änderungen gegenüber dem im Vertrag beschriebenen Fahrzeug bezüglich Form, Farbton oder im Lieferumfang bleiben vorbehalten. GCT ist jedoch nicht verpflichtet, eine geänderte Ausführung zu liefern. Beim Kauf von Neufahrzeugen sind Tageszulassungen möglich/erlaubt.

### **3. Kaufpreis**

Kaufpreis gleich Nettopreis. Darin enthalten sind sämtliche anfallenden Kosten, inklusive der jeweils geltenden Schweizer Mehrwertsteuer. Als Kaufpreisänderungen gelten ausschliesslich die unter Ziffer 4 genannten.

#### **4. Preisänderungen**

- 4.1. Bei Wechselkursänderungen von mehr als drei Prozent zwischen dem Datum der Unterzeichnung des Kaufvertrages und Zeitpunkt der Fahrzeug-Ablieferung ist GCT berechtigt aber nicht verpflichtet die gesamte Währungsveränderung dem Kunde weiter zu verrechnen.
- 4.2. Änderungen von Steuersätzen, Gebühren und Abgaben können Preisanpassung von Seiten GCT zur Folge haben.
- 4.3. Basis des vereinbarten Preises für das gekaufte Fahrzeug ist der bei Vertragsabschluss gültige Katalogpreis. Treten Preisänderungen ein, ist die GCT berechtigt, den Kaufpreis anzupassen.
- 4.4. Bei Verkauf von Lager-Fahrzeugen ist der in der Bestellung genannte Preis bis zur Übergabe bindend.

### **5. Eigentumsvorbehalt**

Bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Preises, inklusive allfälliger Verzugszinsen und Kosten, bleibt das Fahrzeug im Eigentum von GCT. GCT ist zudem berechtigt, einen Eigentumsvorbehalt im Sinne von Art. 715 ZGB am Fahrzeug und dessen Zubehör im Eigentumsvorbehaltregister eintragen zu lassen.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

### **6. Zahlungsbedingungen**

Bei Lagerfahrzeugen ist der volle Betrag bei Bestellung an GCT zu überweisen. Bei Vertragsunterzeichnung von Bestellfahrzeugen sind 10-50 % (gemäss entsprechendem Kaufvertrag) des Nettokaufpreises als Anzahlung fällig. Die Restzahlung muss vor oder spätestens während der Übergabe des Fahrzeuges erfolgen. Es wird kein Fahrzeug gegen Rechnung oder Teilzahlung ausgeliefert.

Bei Verzug der Vertragserfüllung und/oder Nichterfüllung der Kaufvertragsbestimmungen durch den Käufer verfällt die Anzahlung ersatzlos zugunsten GCT im Sinne einer Konventionalstrafe. Dies befreit den Käufer nicht von der ordentlichen Vertragserfüllung.

## 7. Ablieferung

Die Ablieferung des Fahrzeuges an den Käufer erfolgt am Sitz der GCT in Schindellegi/SZ oder nach Vereinbarung und gegen Aufpreis am vom Käufer gewünschten Ort.

## 8. Haftung für Sachmängel (Garantie)

- 8.1. Beim gekauften Fahrzeug besteht zum Zeitpunkt des Kaufes eine Herstellergarantie, welche vom Käufer gegenüber dem Hersteller beansprucht werden kann. Die Herstellergarantie beginnt mit dem entsprechenden Datum im Serviceheft zu laufen. Von GCT werden Gewährleistungen sowie jede Haftung, insbesondere für mittelbare oder unmittelbare Schäden, ausdrücklich wegbedungen.
- 8.2. Für die Abwicklung einer Mängelbeseitigung gilt folgendes:
  - 8.2.1 Ansprüche auf Mängelbeseitigung kann der Käufer ausschliesslich bei einem vom Hersteller oder offiziellen Marken-Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten Betrieb geltend machen. Dieser Betrieb wird im folgenden „Vertragshändler“ genannt.
  - 8.2.2. GCT selbst ist kein Vertragshändler und kann somit auch nicht als Erfüllungsgehilfe zur Beseitigung von Mängeln während der Garantiezeit für den Hersteller bzw. offiziellen Marken-Importeur auftreten.
  - 8.2.3. Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, hat sich der Käufer an den dem Ort des betriebsunfähigen Gegenstandes nächstgelegenen dienstbereiten Vertragshändler zu wenden.
  - 8.2.4 Ersetzte Teile werden dann Eigentum des Herstellers bzw. offiziellen Marken-Importeurs oder dessen Vertragshändler.
  - 8.2.5. Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche ausschliesslich an den Hersteller bzw. offiziellen Marken-Importeur geltend machen.
- 8.3. Durch Eigentumswechsel am Kaufgegenstand werden Mängelbeseitigungsansprüche nicht berührt.
- 8.4. In den Ländern der europäischen Gemeinschaft bieten Hersteller ihre Fahrzeuge in unterschiedlicher Serienausstattung an. Allein die Tatsache, dass ein Fahrzeug aus dem europäischen Ausland Ausstattungsmerkmale, die in einem anderen Land zur „Serienausstattung“ zählen, nicht aufweist, stellt noch keinen Mangel am Kaufgegenstand dar. Lediglich fehlende, vertraglich zugesicherte Ausstattungsmerkmale können zu einer Mängelrüge führen.
- 8.5. Sollte ein Ausstattungsmerkmal, welches dem Käufer im Kaufvertrag oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich zugesagt wurde, fehlen, so ist dieser Mangel nicht beim Vertragshändler, sondern direkt GCT anzuzeigen. GCT hat dann das Recht, statt der Behebung des Mangels dem Käufer eine angemessene Entschädigungszahlung anzubieten. Sollten GCT und der Käufer sich über die Höhe der Entschädigungszahlung nicht einigen können, so gelten die Listenpreise zum Zeitpunkt der Vertragunterzeichnung für dieses Ausstattungsmerkmal des jeweiligen Herkunftslandes des Fahrzeuges als Entschädigungsbetrag.

## 9. Verzug durch GCT

Die gesetzlichen Verzugsfolgen können vom Käufer bei Lieferverzug nach erfolgter schriftlicher Mahnung sowie erst nach ungenutztem Ablauf einer schriftlichen Nachfrist von 60 Tagen geltend gemacht werden.

Wird im Vertrag das Lieferdatum mit „ca.“ oder „voraussichtlich“ angegeben, so tritt die Fälligkeit 90 Tage nach dem Zirkadatum ein, und erst ab diesem Zeitpunkt kann der Käufer GCT durch Mahnung in Verzug setzen.

Gegenüber GCT können keine Schäden und/oder die gesetzlichen Verzugsfolgen geltend gemacht werden, wenn die Schäden und/oder der Verzug nicht durch GCT selber verursacht und verschuldet wurde(n). Dies betrifft insbesondere Schäden und/oder Verzug, welche durch Lieferverzögerung oder vollständigen Lieferausfall entstanden und vom Hersteller, Lieferanten, Transporteur und/oder offiziellen Marken-Importeur, Streiks, höherer Gewalt und ähnlichem verursacht wurden. Unter diesen Umständen ist auch ein Vertragsrücktritt seitens des Käufers nicht möglich.

## 10. Verzug durch den Käufer

Befindet sich der Käufer nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Erfüllung des Kaufvertrages in Verzug, so hat GCT schriftlich eine Nachfrist von 15 Tagen anzusetzen. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist kann GCT:

- 10.1. Auf Erfüllung beharren und Schadenersatz wegen Verspätung verlangen, oder
- 10.2. Vom Vertrag zurücktreten und das Fahrzeug freihändig verwerten. Ein daraus entstehender Schaden, Umtriebe und/oder ein entgangener Gewinn können vom in Verzug geratenen Käufer eingefordert werden.

Bei Vertragsrücktritt durch den Käufer vor Anlieferung des Fahrzeuges gelten ebenfalls die Bestimmungen 10, 10.1 oder 10.2.

Der bei Verzug oder Stundung vom Käufer zu bezahlende Zins liegt 3% p.a. über dem Zinssatz, welcher die Credit Suisse Leasing Privatpersonen für Autoleasing mit einer Laufzeit von 36 Monate anbietet.

## 11. Gefahr für Untergang oder Wertminderung

GCT trägt die Gefahr für Untergang oder Wertminderung des gekauften Fahrzeuges bis zu dessen Übergabe an den Käufer.

Ist der Käufer mit der Annahme des gekauften Fahrzeuges in Verzug, und ist die schriftlich angezeigte Nachfrist von 15 Tagen ungenutzt verstrichen, geht die Gefahr auf den Käufer über.

## 12. Gerichtsstand

Der Kaufvertrag sowie die Rechtsbeziehungen der Parteien daraus unterstehen schweizerischem Recht. Erfüllungsort für beide Parteien und Betreibungsort für Personen mit Wohnsitz im Ausland ist Schindellegi/SZ. Gerichtsstand ist am Sitz der Global Car Trading AG in Schindellegi/SZ. Global Car Trading AG ist jedoch befugt, den Käufer auch bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Global Car Trading AG  
Schindellegi

Datum:

.....  
Lukas Rub  
Geschäftsführer

.....  
Xavier Kilchmann  
Key-Account Manager

Ort: .....

Datum: .....

.....  
Käufer / -in

AVB-CH GCT / Version vom 04.08.2011

Sihlpark  
Chaltenbodenstrasse 16  
8834 Schindellegi SZ  
Switzerland

info@globalcartrading.ch  
www.globalcartrading.ch  
Telefon +41 (0)43 888 7 555  
Telefax +41 (0)43 888 7 556

CH-MWST-Nr.: 110.561.186  
Credit Suisse, CH-8070 Zürich  
Bankclearing-Nr.: 4835  
IBAN.: CH14 0483 5088 5209 6100 1